

Satzung

Nachbarschaftshilfe „Gemeinsam in Nesselwang e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Nachbarschaftshilfe „Gemeinsam in Nesselwang e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87484 Nesselwang und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Zweck des Vereines ist es, sich im Sinne der katholischen Kirche caritativen und sozialen Aufgaben vorwiegend im Gebiet der Pfarrei „St. Andreas“ anzunehmen. Hauptwirkungsfeld ist hierbei im Aspekt der christlichen Nächstenliebe die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören. Diese Unterstützung soll vorwiegend für die Bürger und Bürgerinnen des Marktes Nesselwang angeboten werden. Helfer und Hilfesuchende müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Verein ist tätig im Bereich der Förderung der Seniorenhilfe, der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe Anderer angewiesen sind und fördert das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieser Zwecke.

Hauptwirkungsfeld ist dabei die Hilfe und Unterstützung für all jene Menschen, die nach § 53 AO aufgrund ihres physischen, psychischen oder seelischen Zustandes diese Hilfeleistungen benötigen (nachbarschaftliche Hilfe). Der Verein dient in diesem Zusammenhang insbesondere auch der Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Förderung des Schutzes der Familie im Sinne von § 52 AO.

2. Die Helfenden der Nachbarschaftshilfe unterstützen die Nesselwanger Bürgerinnen und Bürger durch Angebote vieler Art. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Besuchsdienste bei älteren oder hilfsbedürftigen Personen
 - b) Entlastung pflegender Angehöriger, soweit die zu pflegenden oder die

- pflegenden Angehörigen zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
- c) Begleitung von hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen.
 - d) Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
 - e) Sonstige Tätigkeiten, sofern sie den in §2 Abs. 1 dargestellten Zwecken dienen.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Gewinnung, Förderung und Anleitung der aktiven Mitglieder sowie der Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen in caritativen und sozialen Angelegenheiten.

3. Die Arbeit der Nachbarschaftshilfe ist offen für alle Hilfesuchenden und Helfenden unabhängig von Religion, Herkunft und anderen Merkmalen. Auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

4. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein Mitarbeitende einsetzen, sowohl ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich. Insbesondere kann sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechender Koordinatorinnen/Koordinatoren bedienen.

Wird die Koordinatorin/der Koordinator im konkreten Fall nicht eingeschaltet, wird die organisierte Nachbarschaftshilfe zur privaten Hilfe ohne Versicherungsschutz.

5. Bei seinem Tun wird der Verein mit den übrigen im Sinne der gemäß Abs. 1 bis 4 tätigen Einrichtungen, insbesondere der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Andreas“ und dem Caritasverband Kaufbeuren-Ostallgäu e.V. zusammenwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene

Aufwandsentschädigung/finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen und ausbezahlt wird. Genaueres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Caritasverbandes Kaufbeuren-Ostallgäu e.V. und Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.
2. Änderungen dieser Satzung, soweit sie den kirchlich-caritativen Charakter und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können, auf Antrag, natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

2. Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, den demokratischen Rechtsstaat anzuerkennen und den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
Der freiwillige Austritt ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

7. Helfer und Hilfesuchende im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Protokoll festgehalten.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu leisten

§ 7 Vereinsvermögen

1. Beim Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen. Es steht dem Verein selbst zu. Die Mitglieder haben keinen Anteil daran.
2. Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seines Zwecks und seiner Aufgaben lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in welcher sodann für den betroffenen Vorstandsposten eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen stattfindet, benennen.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 9 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern:

der/dem 1. Vorsitzenden,

der/dem 2. Vorsitzenden,

der/dem Kassierenden,

der/dem Schriftführenden,

bis zu 5 Beisitzenden.

Davon wird ein Beisitzer/eine Beisitzerin von der Kirchenverwaltung St. Andreas oder aus der Mitte des Pfarrgemeinderates St. Andreas für die Dauer von 3 Jahren berufen, sofern nicht außer der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden bereits ein gewähltes Vorstandsmitglied einem dieser Gremien angehört. Ansonsten wird auch dieses Mitglied gewählt.

3. Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und die/der KassiererIn/Kassier bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden, die für den Verein tätig sind. Für die Behandlung von Personalangelegenheiten ist die Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgungen nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

5. Vorstandssitzungen

Zu den Sitzungen ist in der Regel mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen, darunter 2 Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, erschienen und stimmberechtigt sind. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter mindestens einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

6. Finanzielle Zuwendungen

Die einzelnen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können für die von ihnen aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft eine Aufwandsentschädigung erhalten, die vom Vorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitgliedes festgesetzt wird. Die den Vorstandsmitgliedern entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis vom Verein ersetzt. Der Vorstand kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen festlegen.

Kosten für notwendige Fort- und Weiterbildungen sowie die dadurch entstehenden Fahrtkosten erhalten sie vom Verein ersetzt. Genauerer regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 2.2. Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer
- 2.3. Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- 2.4. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Kassenprüfung
- 2.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 2.6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 2.7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage zuvor schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung ist auch an die zuletzt bekannte Mailadresse zulässig. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn zehn vom Hundert der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfende. Ihre Aufgabe ist die jährliche Prüfung der Buchführung und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung betreffend Satzungsänderung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

Die Änderung der Satzung bedarf jeweils eines mit Mehrheit von fünfundsiebzig vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Bei Änderungen der Satzung ist der § 4 Abs. 2 zu beachten. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist jeweils eine Mehrheit von fünfundsiebzig vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins - gleich aus welchem Grunde und in

welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Katholischen Kirchenstiftung St. Andreas in Nesselwang mit der Maßgabe zu, es für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Nesselwang, den 27.09.2025

Lisa Zwerger, 1. Vorsitzende

Petra Wörz, 2. Vorsitzende